

**RS OGH 1963/2/20 7Ob43/63,  
1Ob564/89, 8Ob91/02v, 3Ob110/07h,  
5Ob5/13s, 2Ob25/15p, 5Ob168/19w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1963

## Norm

ABGB §1320 B2

## Rechtssatz

Keine Verpflichtung einer Agrargemeinde, einen Weg, der durch eine Kuhweide führt, durch Zäune vom Weidegebiet abzugrenzen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 43/63  
Entscheidungstext OGH 20.02.1963 7 Ob 43/63  
Veröff: JBl 1964,90
- 1 Ob 564/89  
Entscheidungstext OGH 14.06.1989 1 Ob 564/89  
nur: Keine Verpflichtung einen Weg, der durch eine Kuhweide führt, durch Zäune vom Weidegebiet abzugrenzen. (T1);  
Beisatz: Gilt auch für gutmütige Pferde. (T2)
- 8 Ob 91/02v  
Entscheidungstext OGH 13.06.2002 8 Ob 91/02v  
Beis wie T2; Beisatz: Eine Abzäunung eines Weges auf einer Almweide ist weder üblich noch zumutbar. Sollten auf der Weide aggressive Tiere gehalten werden, sind sie allerdings gesondert zu verwahren, sodass sie sich dem Weg nicht nähern können. (T3)
- 3 Ob 110/07h  
Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 110/07h  
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Nach einem Vorfall, bei dem Mutterkühe auf Hunde aggressiv reagierten, ist zumindest eine Warnung durch Aufstellen eines Schildes geboten. (T4)
- 5 Ob 5/13s  
Entscheidungstext OGH 14.02.2013 5 Ob 5/13s  
nur T1; Beis wie T3; Beis wie T4
- 2 Ob 25/15p  
Entscheidungstext OGH 18.02.2015 2 Ob 25/15p  
Auch; Beisatz: Hier: Nach einem Vorfall, bei dem Mutterkühe auf Hunde aggressiv reagierten, wurde bereits ein Warnschild aufgestellt – Haftung verneint. (T5)
- 5 Ob 168/19w  
Entscheidungstext OGH 30.04.2020 5 Ob 168/19w  
Vgl aber; Beisatz: Wenn im Einzelfall eine besondere Gefahrensituation besteht und diese – wie hier – in örtlicher Hinsicht eingegrenzt werden kann, so sind auch im Almgebiet erhöhte Anforderungen an die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung zu stellen und zumutbare zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu fordern. (T6)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0030039

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)